



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 11. Dezember 2012

Nummer 105

Erste Verordnung zur Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung

Vom 5. Dezember 2012

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und § 2 Nummer 7 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Gewerberechtszuständigkeitsverordnung vom 17. August 2009 (GVBl. II S. 527) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Land erstattet den zuständigen Behörden die mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen angemessenen und notwendigen Kosten einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit dieser finanzielle Aufwand nicht durch Gebühren ausgeglichen werden kann. Der eine Gebührenerhebung übersteigende, nachgewiesene finanzielle Aufwand wird den zuständigen Behörden nach Ablauf eines Haushaltsjahres von dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung auf Antrag erstattet.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 17. Juli 2009 in Kraft. § 1 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I **Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis** wird wie folgt gefasst:

„Im Verzeichnis werden folgende Kurzzeichen verwendet:

OrdB	örtliche Ordnungsbehörde
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde

MWE	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LKA	Landeskriminalamt
IHK	Industrie- und Handelskammer“.

b) Abschnitt II **Verzeichnis** wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 1.4, 1.16, 1.41a, 1.42a, 1.44.2 und 1.44.3 wird jeweils in der Spalte **Stelle** die Angabe „MW“ durch die Angabe „MWE“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 1.4, 1.5, 1.12.1 und 1.44.1 wird jeweils in der Spalte **Stelle** die Angabe „MASGF“ durch die Angabe „MUGV“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1.13 wird in der Spalte **Maßnahme** das Wort „Pfandleihgewerbes“ durch die Wörter „Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 1.19 werden folgende Nummern 1.19a und 1.19b eingefügt:

„1.19a	§ 34f Absatz 1	Erlaubnis zum Betrieb eines Finanzanlagenvermittlergewerbes	OrdB
1.19b	§ 34f Absatz 4 Satz 2	Untersagung der Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person	OrdB“.

ee) Nach Nummer 1.43 wird folgende Nummer 1.43a eingefügt:

„1.43a	§ 71b Absatz 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 67 GewO	
		a) Messen	MWE
		b) Ausstellungen	KROrdB
		c) Volksfesten	OrdB
		d) Großmärkten	KrOrdB
		e) Wochenmärkten	OrdB
		f) Spezialmärkten	OrdB
		g) Jahrmärkten	OrdB“.

ff) In Nummer 2.6.1 wird in der Spalte **Rechtsgrundlage** die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg